



## B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

der ...

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für  
Flüchtlingsangelegenheiten, dieses vertreten durch  
seine Präsidentin Claudia Langeheine,  
Darwinstraße 14-18, 10589 Berlin,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte:

...

beigeladen:

...

wegen des Vergabeverfahrens „Betriebsleistungen für Flüchtlingsunterkünfte, Vergabewelle 2, Los 2“,

hat die 1. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin durch den Vorsitzenden Dr. Lux, den hauptamtlichen Beisitzer Sauer und den ehrenamtlichen Beisitzer Thaler am 16. Februar 2018 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners.
3. Die Beigeladene trägt ihre Kosten selbst.
4. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch den Antragsgegner wird für notwendig erklärt.
5. Die Verfahrensgebühren werden auf ... EUR festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) veröffentlichte mit Bekanntmachung 2017/S 165-340078 vom 30. August 2017 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union einen Auftrag über Betreiberleistungen für Flüchtlingsunterkünfte für einen Zeitraum von drei Jahren. Der im Offenen Verfahren zu vergebende Auftrag war in 9 Lose aufgeteilt, wobei Unternehmen für maximal 2 Lose Angebote abgeben und bezuschlagt werden sollten. Streitgegenständlich ist Los-Nr. 2, die Unterkunft in der Bornitzstraße 102 in 10365 Berlin mit einer Kapazität von 500 Plätzen. Ausweislich der Bekanntmachung ist der künftige Betreiber für die Verwaltung der Unterkunft, die Aufnahme und Unterbringung der von dem Auftraggeber zugewiesenen Personen, die soziale Beratung und Betreuung der zugewiesenen Personen, die Versorgung sowie die Bewirtschaftung der Unterkunft mit Ausnahme der Verpflegung der zugewiesenen Personen verantwortlich. Als Zuschlagskriterien gab die Bekanntmachung Qualität des Konzepts Betrieb mit einer Gewichtung von 30, Qualität des Personals mit einer Gewichtung von 20, Qualität des Konzepts Betriebsaufnahme mit einer Gewichtung von 10, Qualität des Konzepts zur Einbindung von Ehrenamtlichen und Zivilgesellschaft mit einer Gewichtung von 10 und schließlich den Preis mit einer Gewichtung von 30 an. Unter Ziff. III.1.1) dieser Bekanntmachung („Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister) war von den Bietern unter anderem gefordert die namentliche „Benennung und Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse des vorgesehenen Schlüsselpersonals im Original (Einrichtungsleitung, der stellvertretenden Einrichtungsleitung, Sozialarbeiter/innen, sowie Kinderbetreuer/innen)“.

Mit den Bewerbungsbedingungen erhielten die Unternehmen zudem eine Unterlage mit dem Titel „Zuschlagskriterien/Bewertung der Angebote“. Darin wurde unter anderem ausgeführt:

„Die Bewertung der Angebote zu diesem Zuschlagskriterium erfolgt anhand von Konzepten der Bieter zu den einzeln nachfolgend aufgeführten Unterkriterien. Je Unterkriterium zu dem Zuschlagskriterium Qualität (Ziff. 1.1 bis 1.4) ist ein Einzelkonzept zu erstellen und einzureichen. [...]

Die Bewertung der Konzepte erfolgt unter Zugrundelegung dessen daher als Prozentsatz bezogen auf die erreichbare Maximalpunktzahl je Unterkriterium in folgenden Wertungsstufen: [...]

0% = Fehlende oder ungenügende Darstellungen mit schwerwiegenden Mängeln, unstrukturierte Vorgehensweise, viele offene Fragen/Aspekte, ungenügende fachliche Qualität und Schlüssigkeit des Konzepts [...]

Auf ein Angebot, welches nicht plausible oder nicht umsetzbare Konzepte/Konzeptunterpunkte beinhaltet (Bewertung mit 0% in einem Kriterium/Unterkriterium), kann der Zuschlag nicht erteilt werden. [...]

Die Erwartungshaltung des Auftraggebers hinsichtlich des Zuschlagskriteriums Qualität ist den nachstehenden Erläuterungen zu den jeweiligen Unterkriterien sowie der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. [...]

Der Auftraggeber erwartet in den Konzepten mindestens Aussagen zu folgenden Fragestellungen/Aspekten: [...]

#### 1.2 Qualität des Personals

Der Qualität des Personals kommt im Rahmen der Auftragsausführung eine entscheidende Bedeutung zu. In dem Konzept sind daher u.a. Angaben zu der Qualifikation des Personals zu machen. Der Auftraggeber behält sich vor, ggf. Nachweise für die angegebene Qualifikation anzufordern. Hierbei ist insbesondere die Besetzung folgender Schlüsselpositionen maßgeblich: Einrichtungsleiter, stellvertretender Einrichtungsleiter, Sozialarbeiter und Erzieher.

Für das zur Besetzung dieser Schlüsselpositionen vorgesehene Personal sind Lebensläufe mit nachprüfbaren Angaben zu Hochschulabschlüssen bzw. Ausbildungen und Fortbildungen anzuführen. Eine möglichst hohe Qualifikation des Personals für diese Schlüsselpositionen ist wünschenswert. [...]

Hinweis: Der Auftragnehmer wird verpflichtet, das mit dem Angebot benannte Personal vorgesehene Personal bei der Auftragsausführung einzusetzen und dieses nur aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit, Elternzeit, Ausscheiden etc.) oder nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur gegen eine Person mit mindestens gleicher Qualifikation zu ersetzen.

#### 1.3 Qualität des Konzepts Betriebsaufnahme

Aus Sicht des Auftraggebers ist es optimal, wenn bereits zu Vertragsbeginn das vorgesehene Personal vollständig eingesetzt werden kann. Angebote, in

denen eine entsprechende verbindliche Zusage des Bieters gemacht wird, erhalten die Bestbewertung.

Unbenommen hiervon ist das angebotene Personal für die Schlüsselpositionen zwingend bereits zu Vertragsbeginn einzusetzen. Dies ist in dem Konzept Betriebsaufnahme verbindlich zuzusagen. Angebote, die eine derartige verbindliche Zusage nicht enthalten, werden ausgeschlossen.“

Mit Schreiben vom 12. September 2017 rügte ein Unternehmen gegenüber dem LAF die Unzulässigkeit der namentlichen Benennung des Personals und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für jenes im Rahmen der Eignungsprüfung.

Mit Bekanntmachung 2017/S 180-369302 vom 20. September 2017 korrigierte das LAF die ursprüngliche Bekanntmachung. Anstatt der bisherigen Regelung in III.1.1 Nr. 3, wonach das vorgesehene Schlüsselpersonal namentlich zu benennen und erweiterte Führungszeugnisse für jenes vorzulegen waren, verlangte das LAF nunmehr Eigenerklärungen darüber, dass für das vorgesehene Betriebspersonal keine Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis vorlägen.

Auf Fragen von Bietern veröffentlichte das LAF zudem Fragenkataloge, in denen anonymisierte Antworten zur Vergabe eingestellt wurden. Unter der laufenden Nummer 71 beantwortete das LAF unter dem 2. Oktober 2017 Folgendes:

„Nach der Bekanntmachung vom 20.09.2017 wurde die namentliche Benennung des Schlüsselpersonals herausgenommen. Im Rahmen der Zuschlagskriterien/Bewertung der Angebote ist allerdings unter „Punkt 1.2 Qualität des Personals“ zu lesen, dass Angaben zur Qualifikation des Personals zu machen sind und Lebensläufe etc. einzureichen sind. Ist es richtig, dass dies nach der Bekanntmachung vom 20.09.2017 nicht mehr notwendig ist, da es sonst einer namentlichen Benennung gleich kommen würde? Ebenso müssten die Anforderungen Punkt 1.3 hinsichtlich des Personals nicht mehr aktuell sein, ist das richtig? [...]

Es ist zutreffend, dass für die Erfüllung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit gemäß Ziffer III.1.3) der EU-Bekanntmachung eine namentliche Benennung des Schlüsselpersonals nicht mehr gefordert wird. Die Qualität des Personals ist allerdings im Rahmen der Bewertung der Angebote ein Unterkriterium zu dem Zuschlagskriterium „Qualität“. Die Erwartungshaltung des Auftraggebers im Hinblick auf die Qualität des Personals wird insbesondere unter Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung in der Anlage „Zuschlagskriterien/Bewertung der Angebote“ verdeutlicht. Es ist eine unternehmerische Entscheidung der Bieter, wie weit sie Willens und in der Lage sind, dieser Er-

wartungshaltung Rechnung zu tragen. Die Anlage „Zuschlagskriterien/Bewertung der Angebote“ mit Stand vom 13.09.2017 wird daher unverändert der Angebotswertung zu Grunde gelegt.“

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 4. Oktober 2017 gingen mehrere Angebote beim LAF zum streitgegenständlichen Los ein, unter anderem je eines der Antragstellerin und der Beigeladenen. Die Antragstellerin benannte in ihrem Angebot das einzusetzende Personal nicht namentlich und legte auch keine individuellen Lebensläufe bei.

Mit Vermerk vom 20. Oktober 2017 entschied das LAF, bei unvollständigen Angeboten eine Nachforderung und Aufklärung vorzunehmen. Bei der Antragstellerin erforderte es daher Angaben zu dem Feld „Geltender bzw. analog angewandter Tarifvertrag/ Arbeitsvertragsrichtlinie für Betreuungspersonal“. Die unter dem 27. November 2017 vorgenommene Eignungsprüfung bei der Antragstellerin führte zu der Feststellung des LAF, dass von einer Eignung nicht ausgegangen werden könne, weil die Antragstellerin und die als Eignungsverleiherin angegebene ... gemeinsam keine gültigen 3 Referenzen vorgelegt hätten. Die Referenzen 1 und 4 müssten vielmehr der ... zuerkannt werden, die von der Antragstellerin jedoch nicht in das Angebot aufgenommen worden sei.

Mit E-Mail vom 14. Dezember 2017 informierte das LAF die Antragstellerin gemäß § 134 GWB, dass der Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden solle. Die Antragstellerin sei vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden, weil die nach § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien nicht erfüllt seien. Das Angebot sei wegen einer zu geringen Zahl an wertbaren Referenzen ausgeschlossen worden. Die unter den Referenznummern 1 und 4 angegebenen Einrichtungen würden betrieben bzw. seien betrieben worden von der ... , die von der Antragstellerin nicht als Eignungsverleiherin angegeben worden sei. Gemäß den Eignungskriterien und Mindestanforderungen sei daher kein Ermessensspielraum verblieben.

Mit E-Mail ihrer jetzigen Verfahrensbevollmächtigten vom 15. Dezember 2017 rügte die Antragstellerin die Vergabeentscheidung. Sie machte insbesondere geltend, die von ihr benannten Referenzen beträfen sämtlich die von ihr benannte Eignungsver-

leiherin. Mit E-Mail vom 19. Dezember 2017 teilte das LAF der Antragstellerin mit, der Rüge nicht abzuweichen.

Am 27. Dezember 2017 hat die Antragstellerin daraufhin Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Landes Berlin stellen lassen, der dem Antragsgegner am selben Tag übermittelt worden ist.

Unter dem 9. Januar 2018 nahm der Antragsgegner eine Hilfswertung des Angebots der Antragstellerin vor, als dessen Ergebnis ihr Angebot mit 500 und das der Beigeladenen mit 767 Punkten bewertet wurde.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2018 hat die Vergabekammer die Beiladung der für den Vertragsschluss auserkorenen Bieterin ausgesprochen. Mit Beschluss vom 6. Februar 2018 hat die Kammer der Antragstellerin zudem Akteneinsicht in Teile der Verfahrens- und der Vergabeakte gewährt.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2018 hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom selben Tag den Nachprüfungsantrag zurückgenommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie die beigezogenen Vergabeakten des Antragsgegners Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

## II.

Nachdem die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen und über die Kosten zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB. Nach § 182 Abs. 3 S. 5 GWB erfolgt die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, bei einer Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung der Vergabekammer nach billigem Ermessen.

Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, der Antragstellerin die Kosten des Nachprüfungsverfahrens aufzuerlegen.

Zum einen hat sich jene bereits durch die Rücknahme des Antrags freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben (vgl. Begründung zu § 182 GWB, BT-Drs. 18/6281, S. 136; allgemein zu diesem kostenrechtlichen Aspekt vgl. BGH, Beschluss v. 6.7.2005 – IV ZB 6/05, NJW-RR 2005, 1662, 1663; BVerwG, Beschluss v. 26.11.1991 – 7 C 16/89, NVwZ 1992, 787, 788 f.).

Zum anderen wäre die Antragstellerin bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aber auch in der Sache nicht mit ihrem Antrag durchgedrungen. Dabei kann offen bleiben, ob bereits ihr Ausschluss wegen vermeintlich nicht hinreichender Referenzen rechtmäßig gewesen ist oder ihr die Eignung abzusprechen wäre.

Jedenfalls hatte ihr Angebot nach der mittlerweile erfolgten Hilfswertung des Antragsgegners keine Aussicht auf Erfolg. Zumindest die Bewertung des Kriteriums „1.2 Qualität des Personals“ mit 0% = 0 Punkten ist frei von Rechtsfehlern, sodass nach den Vergabebedingungen der Zuschlag nicht auf das Angebot der Antragstellerin erteilt werden darf.

Die Vergabebedingungen haben zu dem Kriterium „Qualität des Personals“ vorgegeben, dass Angaben zu der Qualifikation des Personals zu machen und für das zur Besetzung der Schlüsselpositionen vorgesehene Personal Lebensläufe mit nachprüfbaren Angaben zu Hochschulabschlüssen bzw. Ausbildungen und Fortbildungen anzuführen sind. Indem die Antragstellerin weder ihr vorgesehene Personal namentlich benannt noch Lebensläufe vorgelegt hat, ist sie dieser Anforderung nicht nachgekommen, sodass eine Bewertung mit 0% keine fehlerhafte Ausübung des dem Antragsgegner zustehenden Beurteilungsspielraums erkennen lässt. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hat der Antragsgegner auch nicht nach Bekanntmachung generell von der namentlichen Benennung des Schlüsselpersonals Abstand genommen. Weder lässt sich Entsprechendes der Bekanntmachung vom 20. September 2017 noch der Antwort auf Bieterfrage 71 entnehmen. Mit der Antwort auf die Bieterfrage hat der Antragsgegner vielmehr eindeutig ausgeführt, dass die Qualität des Personals im Rahmen der Bewertung der Angebote ein Unterkriterium zu dem Zuschlagskriterium „Qualität“ ist, die Erwartungshaltung des Auftraggebers im Hinblick auf die Qualität des Personals insbesondere unter Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung in der Anlage „Zuschlagskriterien/Bewertung der Angebote“

verdeutlicht wird und die Anlage „Zuschlagskriterien/Bewertung der Angebote“ daher unverändert der Angebotswertung zu Grunde gelegt wird. Keinesfalls konnte die Antragstellerin daher davon ausgehen, dass der Antragsgegner die namentliche Benennung des Schlüsselpersonals und die Vorlage entsprechender Lebensläufe nicht mehr gefordert hat. Daran ändert auch die Formulierung, dass es eine unternehmerische Entscheidung der Bieter sei, wie weit sie Willens und in der Lage sind, dieser Erwartungshaltung Rechnung zu tragen, nichts. Denn damit gab der Antragsgegner nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont letztlich nur den allgemeinen Grundsatz wieder, wonach es selbstverständlich jedem Unternehmen im Rahmen der Vertragsfreiheit überlassen bleibt, seine Angebotsbestandteile selbst zu bestimmen. Damit ist jedoch keine Aussage verbunden, dass der Auftraggeber diese Angebotsbestandteile nicht im Rahmen der von ihm verbindlich vorgegebenen Kriterien entsprechend werten wird.

Gemäß § 182 Abs. 4 S. 3 GWB entspricht es nach den vorstehenden Maßgaben auch billigem Ermessen, dass die Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen hat.

Die Beigeladene ist hingegen weder an den Kosten des Nachprüfungsverfahrens oder den Aufwendungen des Antragsgegners zu beteiligen, noch sind ihre Aufwendungen von anderen Beteiligten zu tragen. Denn sie hat sich nicht aktiv am Verfahren beteiligt und insbesondere keinen eigenen Antrag gestellt (vgl. OLG Rostock, Beschluss v. 21.7.2017 – 17 Verg 2/17, BeckRS 2017, 138705).

Auf den Antrag des Antragsgegners stellt die Kammer nach § 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG zudem die Notwendigkeit der Hinzuziehung seiner Verfahrensbevollmächtigten fest. Ob die Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters im Verfahren vor der Vergabekammer notwendig ist, kann nicht schematisch, sondern stets nur auf der Grundlage einer differenzierenden Betrachtung des Einzelfalles entschieden werden (vgl. etwa BGH, Beschluss v. 26.9.2006 – X ZB 14/06, NZBau 2006, 800, 806; OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 30.3.2010 – 11 Verg 3/10, ZfBR 2013, 517). Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere in Betracht zu ziehen, ob sich das Nachprüfungsverfahren hauptsächlich auf auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen einschließlich der dazu gehörenden Vergaberegeln kon-



zentriert. Ist das der Fall, besteht im Allgemeinen für den öffentlichen Auftraggeber keine Notwendigkeit, einen Rechtsanwalt einzuschalten. In seinem originären Aufgabenkreis muss sich er sich selbst die notwendigen Sach- und Rechtskenntnisse verschaffen und bedarf daher auch im Nachprüfungsverfahren nicht notwendig eines anwaltlichen Bevollmächtigten (vgl. etwa OLG Düsseldorf, Beschluss v. 4.8.2015 – VII-Verg 1/15, BeckRS 2015, 117488; Beschluss v. 23.12.2014 – Verg 37/13, NZBau 2015, 392). Vorliegend sind jedoch zahlreiche, mitunter schwierige Rechtsfragen sowohl des materiellen Vergaberechts (Anforderungen an Referenzen, Eignungsleihe, Ausschlussgründe etc.) als auch des Nachprüfungsverfahrens (Rügepräklusion, Akteneinsicht etc.) zu klären gewesen, deren Bearbeitung dem Antragsgegner nicht selbst möglich sein muss. Hinzu kommt, dass sich auch die Antragstellerin anwaltlich vertreten lässt, sodass unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit eine anwaltliche Vertretung ebenfalls angezeigt erscheint (zu diesem Aspekt vgl. auch VK Niedersachsen, Beschluss v. 5.9.2017 – VgK-26/2017, BeckRS 2017, 126982; VK Bund, Beschluss v. 31.7.2017 – VK 2 – 68/17, BeckRS 2017, 130187).

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr beruht schließlich auf § 182 Abs. 2, Abs. 3 S. 4 GWB und entspricht dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer. Die Vergabekammer zieht als Ausgangspunkt insofern die auftragswertorientierte Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes (derzeit abrufbar unter [http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien\\_node.html](http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien_node.html)) heran. Maßgeblich ist dabei der Bruttoangebotspreis der Antragstellerin über die gesamte Vertragslaufzeit (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss v. 29.8.2014 – 11 Verg 3/14, IBRRS 2014, 2521). Dementsprechend legt die Kammer bei einer nach dem letzten Stand der Vergabeakten voraussichtlichen Vertragslaufzeit vom 1. Februar 2018 bis 2. Dezember 2020 einen Auftragswert von ... EUR zu Grunde, der sich wie folgt berechnet:

Jahr	Tage	Tagessatz Antragstellerin brutto	Kapazität	Summe brutto
2018	334	...	500	...
2019	365	...	500	...
2019	337	...	500	...
				...

Bei linearer Interpolation (vgl. etwa OLG München, Beschluss v. 15.10.2012 – Verg 18/12, IBRRS 2012, 3900; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.4.2004 – VII – Verg 9/04, VPRRS 2013, 0551; *Krohn*, in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, § 182 GWB, Rn. 14) dieses von der Gebührentabelle nicht ausgewiesenen Zwischenwertes ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 2.500€ +  $\frac{50.000\text{€}-2.500\text{€}}{70.000.000\text{€}-80.000\text{€}} * (\dots\text{€} - 80.000\text{€}) = \dots$  EUR. Dieser Wert spiegelt auch den Aufwand der Vergabekammer in dem vorliegenden Verfahren, welches insbesondere wegen der von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze ansehnlichen Umfangs nebst zahlreicher Anlagen, der Notwendigkeit eines ausführlichen Akteneinsichtsbeschlusses und der mitunter schwierigen Sach- und Rechtsfragen durchaus umfangreich war. Nach § 182 Abs. 3 S. 4 GWB ist infolge der Rücknahme allerdings nur die Hälfte der so ermittelten Gebühr, mithin ... EUR zu entrichten.

Ein (teilweiser) Verzicht auf diese Gebühr aus Billigkeit nach § 182 Abs. 3 S. 6 GWB ist vorliegend nicht angezeigt, da der durch die Rücknahme reduzierte Aufwand bereits in der Halbierung der Gebühr berücksichtigt ist (vgl. Damaske, in: Müller-Wrede, GWB Vergaberecht, 2016, § 182 Rn. 38 m.w.N.). Durch den späten Zeitpunkt der Rücknahme ist der damit ersparte Aufwand sogar eher unterdurchschnittlich. Denn die Kammer hat die Vergabeakten und insbesondere das Angebot der Antragstellerin in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung umfassend auswerten und in der mündlichen Verhandlung ausführlich die Sach- und Rechtsfragen des Nachprüfungsverfahrens verhandeln müssen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich beim Kammergericht, Elßholzstr. 30/31, 10781 Berlin, einzu legen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzender

Hauptamtl. Beisitzer

Ehrenamtl. Beisitzer

Dr. Lux

Sauer

Thaler